

§46

Durchführung der industriellen Instandsetzung

<1) Der Leistende ist verpflichtet, die zugeführte Bewaffnung und Ausrüstung auf ihre Instandsetzungswürdigkeit zu untersuchen und eine Befundaufnahme durchzuführen, die nach Art und Umfang der vereinbarten Instandsetzungsleistung entspricht. Stellt der Leistende bei der Befundaufnahme oder der Durchführung der Instandsetzung fest, daß zusätzliche Leistungen erforderlich sind oder die industrielle Instandsetzung mit geringerem Aufwand durchgeführt werden kann, hat er das dem Besteller unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Auf der Grundlage der Entscheidung des Bestellers ist der Wirtschaftsvertrag zu ändern.

(2) Die Inbetriebnahme von Bewaffnung und Ausrüstung oder Teilen davon im Bereich des Leistenden und seiner Kooperationspartner hat nur zu Kontroll-, Prüf- oder Abnahmezwecken auf der Grundlage der militärischen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Der Leistende ist durch eigene und kooperative Maßnahmen zur Sicherstellung der Regenerierung sowie zur Eigenfertigung von Ersatz- und anderen Teilen für den Eigenbedarf und den Besteller verpflichtet. Dies gilt nicht für die Teile und Bauteile, bei denen vom Hersteller die Verwendung von Originalteilen vorgeschrieben bzw. in Abhängigkeit vom Verschleiß vorgesehen ist.

(4) Der Leistende ist berechtigt, äquivalente Teile und Bauteile einzusetzen, wenn er nachweist, daß die technischen und konstruktiven Parameter und Eigenschaften der Teile sowie die militärischen Bestimmungen eingehalten werden. Der Einsatz von Äquivalenten ist keine technische Änderung gemäß § 33 Abs. 1.

§47

Rückführung

(1) Der Leistende hat instandgesetzte Bewaffnung und Ausrüstung, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, zur Rückführung so bereitzustellen und zu sichern, daß der mit der Rückführung Beauftragte eine Funktionsüberprüfung durchführen und die Vollständigkeit überprüfen kann.

(2) Bei Selbstabholung hat der Beauftragte des Empfängers das Recht, die Übernahme der instandgesetzten Bewaffnung und Ausrüstung zu verweigern, wenn diese nicht vollständig ist oder Mängel der Funktions-, Betriebs- und Verkehrssicherheit festgestellt werden.

(3) Bei der Rückführung mit der Bahn ist der Leistende zur Verladung unter Einhaltung geltender Vorschriften und militärischer Forderungen verpflichtet.

(4) Ist die Rückführung mit einer Zuführung gleichartiger Bewaffnung und Ausrüstung zeitlich verbunden, kann der Leistende bei Nichteinhaltung des Rückführungstermins keine Rechtsansprüche wegen Bestellerverzugs geltend machen.

§48

Garantie

(1) Für Instandsetzungsleistungen an Bewaffnung und Ausrüstung gelten folgende Garantiezeiten, sofern in anderen Rechtsvorschriften keine längeren Zeiten vorgeschrieben sind:

- a) für Erzeugnisse der Elektrotechnik/Elektronik, Feinmechanik/Optik
- b) für alle übrigen Erzeugnisse

Bei Komplexinstandsetzungen sind die für jedes Teilsystem zutreffenden Garantiefrieten anzuwenden.

(2) Der Nutzer ist zur Aufrechterhaltung der Gefechtsbereitschaft berechtigt, während der Garantiezeit auftretende Mängel an instandgesetzter Bewaffnung und Ausrüstung selbst nachzubessern. Er hat die zum Nachweis der Mängel erforderlichen Beweise zu sichern, den Leistenden unverzüglich über Art und Umfang der selbst durchgeführten Nachbesserung schriftlich zu unterrichten und den Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu fordern.

4. Abschnitt

Dienst- und Versorgungsleistungen im Territorium

§49

Gegenstand

(1) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, mit den bewaffneten Organen Wirtschaftsverträge über Dienst- und Versorgungsleistungen im Territorium, insbesondere über

- a) die Instandsetzung, Wartung und Pflege von handelsüblicher Technik und Ausrüstung,
- b) die Begutachtung und Verwertung von Technik und Ausrüstung im Falle ihrer Aussonderung,
- c) das Waschen, Reinigen, Färben und Reparieren von Bekleidung und Ausrüstung, einschließlich deren Abholung und Rücklieferung,
- d) die Schädlingsbekämpfung in Wirtschafts- und Lager-einrichtungen,
- e) die Lagerung von Technik, Ausrüstung und Versorgungsgütern,
- f) die Versorgung mit Lebensmitteln,
- g) die Versorgung mit Arzneimitteln und anderen medizinischen Versorgungsgütern sowie ihre Wälzung,
- h) stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

abzuschließen.

(2) Für die Instandsetzung, Wartung und Pflege gelten die §§ 44 bis 48 entsprechend. Die zur Beseitigung von Schäden erforderlichen Instandsetzungsverträge sind auf Verlangen des Bestellers unverzüglich und mit solchen Leistungsterminen abzuschließen, durch die der Eintritt von Folgeschäden auf das Mindestmaß begrenzt wird.

§50

Bedarfsabstimmung

Die bewaffneten Organe sind verpflichtet, das zuständige örtliche Staatsorgan über erstmalig auftretenden Bedarf an Dienst- und Versorgungsleistungen im Territorium und über wesentliche Veränderungen dieses Bedarfs rechtzeitig schriftlich zu informieren und Abstimmungen über die militärökonomisch effektive Bedarfsdeckung durchzuführen.

§51

Pflicht zur Bedarfsdeckung

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß der Bedarf der bewaffneten Organe an Dienst- und Versorgungsleistungen durch leistungsstarke Wirtschaftseinheiten im Territorium gedeckt wird. Sie haben Entscheidungen zur Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe zu treffen.

(2) Kann die Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe an Dienst- und Versorgungsleistungen durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Kreises nicht gesichert werden, hat er bei Unterbreitung von Lösungsvorschlägen die Entscheidung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu beantragen.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat in Abstimmung mit dem Leiter des für die Leistungsart zuständigen Staatsorgans oder wirtschaftsleitenden Organs die Entscheidung zur Deckung des Bedarfs der bewaffneten Organe zu treffen.

5. Abschnitt

Investitionen und Baureparaturen

§52

Einsatz von General- und Hauptauftragnehmern

(1) Der Besteller ist berechtigt, auf der Grundlage von Planentscheidungen den vorhabenbezogenen Einsatz eines geeigneten Generalauftragnehmers und/oder geeigneter Hauptauftragnehmer für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung sowie die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Baureparaturen bei dem zuständigen Minister oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu verlangen. Diese haben innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Der § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Steht im Rahmen des Kapazitätsausgleiches ein Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer aus einem dem

12 Monate

6 Monate